



Stadtplanungsamt
 PF 120020
 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden			
Stadtplanungsamt / 61			
61.1	Nr:	1641/15	bA bE
61.2			bR fR
61.3			zFl zSt
61.4		02. APR. 2015	zMz zU
61.5			zK
61.6			zA Wgl
61.7			Kopie an
GZ:			
Termin:			WV:



08.04.2015

Pirna, 27.03.2015

**Bebauungsplan Nr. 366 Dresden-Wachwitz Nr. 1
 Elberadweg Altwachwitz – Niederpoyritz**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie eine Stellungnahme zum **Bebauungsplan Nr. 366 Dresden-Wachwitz Nr. 1, Elberadweg Altwachwitz – Niederpoyritz**

1) Bedeutung als Spazierweg für Fußgänger

Der Bereich zwischen dem Wachwitzbach und der Elbterasse Wachwitz hat Bedeutung als Spazierweg für Fußgänger mit Erlebnischarakter und Ruhebedürfnis.

Nach Erleben hat der Bereich zwischen der Bach und Elbterasse seit jeher eine besondere Bedeutung für die Wachwitzer Anwohner. Die Elbe, die Wiesen und die Natur ziehen die Einwohner besonders an. Dieser Bereich wird stark durch Spaziergänger frequentiert, vor allem auch, da ein Rundgang über die Straßen Altwachwitz und am Wachwitzbach möglich ist.

Im weiteren Sinne reicht dieser stark begangene Bereich von der ehemaligen Schiffsanlegestelle Wachwitz (heute Gartenlokal Gare de la Lune) bis zur Fähre Niederpoyritz – Laubegast. Dieser Tatsache sollte Rechnung getragen werden.

Mit dem Erhalt der Pflasterung und der Erweiterung und Ergänzung wird dazu ein Beitrag geleistet.

2) Beruhigung der Fahrradtrasse

Im Zuge der weiteren Planung sollte der Beruhigung der Fahrradtrasse im oben genannten Bereich insbesondere im Zugangsbereich der Flurstücke 39a, 279 (Elbterasse) und 32/2, 32/4 (Segelclub) besondere Bedeutung beigemessen werden. D.h. es sollten Maßnahmen zur Entschleunigung vorgesehen werden. Die Nutzung des Flurstückes 39 als Radweg sollte ausgeschlossen werden, da hier ein Abknicken gemäß den Gegebenheiten in der Örtlichkeit sehr sinnvoll wäre. Derzeit besteht eine Großkopfpflasterreihe, die als Begrenzung des Umgriffsbereiches dienen und nicht geändert werden sollte.

3) Erhalt der Pflasterung und der Erweiterung Fläche F4 siehe B-Plan 330

Fehlende Stücken sollten über den Plan hinaus ergänzt werden. Das betrifft den Bereich um die Bachbrücke und zwischen elbseitigem Eingang Elbterasse bis zum Fährweg der

ehemaligen Fährre Wachwitz. Letzterer sollte eine Einheit bis zum Fährweg bilden. Grenze nach oben hin sollte die bestehende Großkopfpflasterreihe sein.

4) Erhalt der historischen Wegbefestigungen / Stützwände

Die vorhandenen historischen Wegbefestigungen sollten erhalten, ggf. ebener ausgeführt werden. Der Weg zur Schiffsanlegestelle und der Fährweg in Wachwitz sollten in Ihrer Ursprünglichkeit in keinsten Weise angetastet werden.

Die vorhandenen Befestigungen an den angrenzenden Stützwänden längs der Grundstücke bilden zudem oft eine Einheit, in statisch konstruktiver Sicht. Das Entfernen / Aufnehmen der Pflasterung sollte vermieden werden.

5) Grundstückseinfriedung und Grabenübergang

Ergänzt wird der historische Fährweg durch eine bestehende Naturstein-Grundstückseinfriedung an der Nordwestseite des Flurstückes 32/2 einschließlich dem sandsteinendem Grabenübergang sowie Baumbestand und einer Ruhebänk.

Die auf einem Sandsteinsockel vorhandene erhöhte Ruhebänk existiert noch aus der Fährzeit und ist ein Relikt aus den 1950er Jahren.

In der Gesamtheit gestaltet das den „Platz“ an der Elbe und prägt das Erscheinungsbild mit, das es zu erhalten gilt. Die Anlagen wurden durch Anlieger geschaffen und gepflegt. Auch ohne die Umsichtigkeit der Anlieger wäre der Grabenübergang längst nicht mehr nutzbar. Der Durchlass wurde durch die ehemalige Gemeinde Wachwitz im 19. Jahrhundert errichtet. Der historischen Bedeutung ist Rechnung zutragen. Der Durchlass sollte ertüchtigt und Richtung Elbe verbreitert werden. Möglicherweise ist der oberstromige Bereich zu erhalten. Vorhandener ortstypischer Sandstein des Durchlasses sollte in das zu erneuernde Bauwerk z.B. in die Stirnmauern oder als Randsteine integriert werden.

6) Weitere bestehende Befestigungen

Alle weiteren bestehenden Befestigungen sollten ebenfalls nicht angetastet werden. Dazu gehören stromaufwärts in Höhe des Flurstückes Nr. 9 zwischen Elbe und Stützmauer an der Pillnitzer Landstraße stabile Befestigung aus Großpflaster oberhalb des Drempels auf dem Treidelweg, die in Art, Lage und Gefälle unangetastet erhalten werden sollte. Der Radweg sollte diese Zwangspunkte zwingend berücksichtigen, d.h. höhengleicher Anschluss des Radweges an diese Fläche. Gleiches gilt für die weiteren Befestigungen u.a. Fährwege in Niederpoyritz und für den Fall einer weiter Richtung Elbe geführten Trassenführung auch den Weg an der Schanze.

7) Berücksichtigung des Umfeldes

Bitte beachten Sie, dass in unmittelbarer Nähe, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes u.a. der Treidelpfad und auch die Böschungsfußsicherung zur Elbe von Anliegern vor weiteren Zerstörungen nach Ihren Möglichkeiten gesichert werden. Es gibt auch Bestrebungen den Weg frei von Bewuchs zu halten.

8) Wegeführung

Grundsätzlich sollten private Gärten schon wegen der Genehmigungsfähigkeit nicht auf durch den Radweg in Anspruch genommen werden.

Eine weiter unten Richtung Elbe führende Trasse sollte untersucht werden, um eine Flächeninanspruchnahme der gepachteten bzw. privaten Flächen voll zu umgehen und damit womöglich eine schnellere Genehmigungsfähigkeit herbeizuführen. Der Verlauf des Radweges zwischen Wachwitz und Fähre Niederpoyritz sollte annähernd dem Verlauf des bestehenden Wirtschaftsweges folgen.

9) Wege, Ruhe-, Pausen- und Spielflächen

Vorhandene Wege von der Pillnitzer Landstraße (In Höhe Pillnitzer Landstraße 159 sowie, an der Kreuzung zur Wachwitzer Bergstraße) sollten Beachtung finden und an den Radweg angebunden werden. Möglicherweise ergibt sich an diesen Stellen auch die Anordnung von Sitzgelegenheiten, Pflanzungen und Spielmöglichkeiten. Gestaltungselementen, wie am Lagerfeuerplatz an der Schanze könnten auch dort eingesetzt werden. Als vorrangiges Material sollten altgebrauchte Sandsteine eingesetzt werden.

10) Wasserläufe

Die vorhandenen Wasserläufe, Kanäle etc. sollten Beachtung finden. Das betrifft den Durchlass / Graben parallel zum Fährweg Wachwitz, Graben in Höhe Pillnitzer Landstraße 159, Graben am Fuchsloch und an der Wachwitzer Bergstraße so wie an weiteren Stellen.

11) Erlebnischarakter Elbradweg

Der Erlebnischarakter Elbradweg ist um ein vielfaches höher, wenn dieser im Bereich Niederpoyritz näher an der Elbe geführt wird. Mit allen Konsequenzen ist dies umzusetzen. Die Führung durch die in die Plantagen ist eine schlechte Lösung. Die Genehmigungsfähigkeit ist wegen der Führung komplett auf Privatland schwer gegeben.

12) Anbindung Radweg

Der Schulstandort 88. Grundschule sollte elbseitig an den Radweg angeschlossen werden.

13) Abgrenzung Asphaltflächen

Allgemeine Asphaltflächen sollten dem Landschafts-/Naturraum entsprechend mit Natursteinpflaster eingefasst werden. In größeren Abständen sollten Querrinnen oder Einzeiler angeordnet werden.

Freundliche Grüße

